

Vereinssatzung "hautnah" - Verein zur Förderung von Kleinkunst und Medien im Siebengebirge - Entwurf i.d.F. v. 25.06.2018

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "hautnah" - Verein zur Förderung von Kleinkunst und Medien im Siebengebirge. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 53604 Bad Honnef.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleinkunst, im Speziellen des Kabarett, Schauspiels, der Literatur, Musik und Heimatsprache (rheinische Mundart) als Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung von Kunst und Kultur sowie der Heimatgeschichte in der Region.

Weiterer Zweck ist die Förderung der Altenhilfe durch alternative Medien (Öffentlichkeitsarbeit). Durch seine Tätigkeiten will der Verein immobile Menschen bzw. Menschen mit Handicap durch adäquate Kommunikation und Kommunikationsmittel, beispielsweise digitale Medien und Videonachrichten, an der kulturellen, lokalpolitischen und gesellschaftlichen Entwicklung der Kommune teilhaben lassen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§ 4 (Mitglieder und Mitgliederversammlung)

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Vereins-Satzung anerkennt und zur aktiven Unterstützung bereit ist (ordentliches Mitglied).
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein auch ohne aktive Betätigung angehören will (außerordentliches Mitglied).
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden.
- (6) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.
- (3) Mitglieder erhalten eine vom Vorstand festgelegte Ermäßigung auf Eintrittsgelder pro Veranstaltung.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Alle außerordentlichen Mitglieder sind für die Zeit ihrer Vereinszugehörigkeit zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (3) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder können abweichend von Absatz (2) auch durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vereinsvorstand festgesetzt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

§ 7 (Organe)

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich verlangen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§ 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g) Satzungsänderungen.

§ 10 (Der Vorstand)Vorsitzenden/

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die Stellvertretung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung von Spielplänen und Projekten

- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

(4) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 (Satzungsänderung und Vereinsauflösung)

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. – Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbständig vorzunehmen.

(2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der alle Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von mindestens einundfünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Sind nicht alle Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit mindestens einundfünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.

(3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ökumenische Hospizbewegung Bad Honnef e. V. (Luisenstraße 13, 53604 Bad Honnef), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

(5) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 (Inkrafttreten)

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. Juni 2018 in Bad Honnef beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.